

Anlage 1

Synopse (Entwurf)

Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming seit dem 5. November 2015	Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming – Neu
Inhalt Teil I Allgemeines Teil II Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge 1 Sozialverträglichkeit von Elternbeiträgen 2 Staffelung von Elternbeiträgen 2.1 Staffelung nach dem Elterneinkommen 2.2 Staffelung nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder 2.3 Staffelung nach dem vereinbarten Betreuungsumfang 2.4 Staffelung nach dem Alter des Kindes 3 Grenzen der Staffelung 3.1 Mindestbeitrag 3.2 Höchstbeitrag 4 Zuschuss für das Mittagessen Teil III Herstellung des Einvernehmens 1 Allgemeines 2 Verfahren Teil IV Inkrafttreten Anlage 1 Prüfbogen Anlage 2 Ermittlung des Mindestbeitrages	Inhalt Teil I Allgemeines Teil II Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge 1 Sozialverträglichkeit von Elternbeiträgen 1.1 Mindesteinkommensgrenze 1.2 Mindestbeitrag 1.3 Höchstbeitrag 2 Staffelung von Elternbeiträgen 2.1 Staffelung nach dem Elterneinkommen 2.2 Staffelung nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder 2.3 Staffelung nach dem vereinbarten Betreuungsumfang 2.4 Staffelung nach dem Alter des Kindes 3 Zuschuss für das Mittagessen Teil III Herstellung des Einvernehmens 1 Allgemeines 2 Verfahren Teil IV Inkrafttreten Anlage 1 Mindesteinkommensgrenze Anlage 2 Ermittlung des Mindestbeitrages Anlage 3 Prüfbogen

Synopse (Entwurf)

Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming seit dem 5. November 2015	Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming – Neu
Teil I Allgemeines Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 KitaG¹ legen die Träger von Einrichtungen die Elternbeiträge in eigener Verantwortung fest.² Entsprechend § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG ist über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft die Einhaltung der Sozialverträglichkeit sowie die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge entsprechend der Mindestvorgaben des KitaG. Die Herstellung des Einvernehmens soll sicherstellen, dass die Elternbeiträge der verschiedenen Träger im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeträgers nicht zu stark differieren. Die Einvernehmensherstellung ist eine Voraussetzung für die formelle Rechtmäßigkeit einer gültigen Satzung.	Teil I Allgemeines Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 KitaG¹ legen die Träger von Einrichtungen die Elternbeiträge in eigener Verantwortung fest.² Entsprechend § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG ist über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft die Einhaltung der Sozialverträglichkeit sowie die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge entsprechend der Mindestvorgaben des KitaG. Nach § 17 Absatz 2 KitaG sind die Elternbeiträge sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Diese Kriterien sind mit ihrer näheren Erläuterung Bestandteil der Grundsätze und bilden damit die Grundlage für die Prüfung und Feststellung der Einhaltung der formulierten Vorgaben. Die Herstellung des Einvernehmens soll sicherstellen, dass die Elternbeiträge der verschiedenen Träger im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeträgers nicht zu stark differieren. Die Einvernehmensherstellung ist eine Voraussetzung für die formelle Rechtmäßigkeit einer gültigen Satzung.

¹ Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2017

² Dies gilt entsprechend für die Tagespflege (gemäß § 18 Abs. 2 KitaG in Verbindung mit den öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Kommunen).

Synopse (Entwurf)

Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming seit dem 5. November 2015	Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming – Neu
Teil II Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge Bei der Ausgestaltung der erforderlichen Staffelung und der Sozialverträglichkeit gem. § 17 Abs. 2 KitaG besteht für die Träger von Einrichtungen ein weiter Gestaltungsspielraum. Zu beachten sind jedoch die allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere der Gleichheitsgrundsatz und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. 1 Sozialverträglichkeit von Elternbeiträgen Die Festlegung des Elternbeitrages erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Gesetze und soll dem Sozialstaatsgebot gerecht werden. Die Bemessung des Elternbeitrages soll somit sozialverträglich gestaltet und damit bezahlbar sein. Zu hohe Kostenbeteiligungen dürfen nicht dazu führen, dass Kindern die Wahrnehmung ihres Rechtsanspruches verwehrt wird.	Teil II Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge Bei der Ausgestaltung der erforderlichen Staffelung und der Sozialverträglichkeit gemäß § 17 Abs. 2 KitaG besteht für die Träger von Einrichtungen ein weiter Gestaltungsspielraum. Zu beachten sind jedoch die allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere der Gleichheitsgrundsatz und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. 1 Sozialverträglichkeit von Elternbeiträgen Die Festlegung des Elternbeitrages erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Gesetze und soll dem Sozialstaatsgebot gerecht werden. Die Bemessung des Elternbeitrages soll somit sozialverträglich gestaltet und damit bezahlbar sein. Zu hohe Kostenbeteiligungen dürfen nicht dazu führen, dass Kindern die Wahrnehmung ihres Rechtsanspruches verwehrt wird. Die Elternbeiträge müssen gemäß § 17 Absatz 2 KitaG sozialverträglich sein. Für die Feststellung der Zumutbarkeit der Belastung gelten nach § 90 Abs. 4 SGB VIII die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a SGB XII. Nach § 92 a SGB XII kann auch bei einem Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze eine Kostenbeteiligung verlangt werden, soweit Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden. Somit wird zum einen eine Mindesteinkommensgrenze nach § 85 SGB XII festgelegt und zum anderen ein Mindestbeitrag empfohlen. 1.1 Mindesteinkommensgrenze Eltern, deren monatliches Nettogesamteinkommen die Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII nicht übersteigt, zahlen den

Synopse (Entwurf)

Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming seit dem 5. November 2015	Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming – Neu
Bei der Ermittlung des Einkommens wird die Anwendung des § 82 SGB XII i. V. mit der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII empfohlen.	Mindestbeitrag. Hierbei wird auf das Sozialstaatsgebot nach Artikel 20 Abs. 1 Grundgesetz abgestellt, auf das bereits bei der Beitragsgestaltung zu achten ist.³ Familien sollen aufgrund der Festsetzung des Elternbeitrages nicht gezwungen sein, eine Übernahme nach § 90 Abs. 3 SGB VIII zu beantragen.⁴ Die Ermittlung der Mindesteinkommensgrenze hat demnach anhand der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII zu erfolgen. Die daraus resultierenden Werte für den Landkreis Teltow-Fläming können der Anlage 1 entnommen werden. Bei der Ermittlung des Einkommens wird die Anwendung des § 82 SGB XII i. V. mit der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII empfohlen. Hat der Träger eine abweichende Einkommensdefinition zu § 82 Abs. 1 und 2 SGB XII gewählt, so ist durch ihn nachzuweisen, dass die zumutbaren Einkommensgrenzen nach § 85 SGB XII beachtet werden. 1.2 Mindestbeitrag Grundlage für die Ermittlung des Mindestbeitrages ist die häusliche Ersparnis, die Eltern haben, wenn die Kinder eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen. Diese häusliche Ersparnis haben die Eltern selbst zu tragen. Für die Untersetzung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes wird empfohlen, zwei rechtliche Grundlagen heranzuziehen. Die Ermittlung der häuslichen Ersparnis anhand dieser Grundlagen ist der Anlage 2 zu

³ Laut Urteil des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Brandenburg aus 1998 (2 D 35/97.NE)

⁴ Laut Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Bremen (2 D 106/13)

Synopse (Entwurf)

Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming seit dem 5. November 2015	Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming – Neu
2 Staffelung von Elternbeiträgen Die Elternbeiträge sind zu staffeln. Damit ist die Erhebung eines einheitlichen Elternbeitrages von den Eltern vom Grundsatz her ausgeschlossen. Die im § 17 Abs. 2 KitaG genannten Staffelnkriterien sind Mindestanforderungen an die Staffelung von Elternbeiträgen. Demnach sind diese gemäß dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Träger von Einrichtungen können darüber hinausgehende Staffelnkriterien, wie z. B. Staffelung nach dem Alter der Kinder, festlegen.	entnehmen. Demnach wird empfohlen, den Mindestbeitrag für die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt im Rahmen des gesetzlichen Mindestrechtsanspruchs von 6 Stunden mit 14,00 € pro Monat bzw. für eine Betreuung über 6 Stunden mit 20,00 € pro Monat festzusetzen. Im Grundschulalter sollte der Mindestbeitrag für die Betreuung von bis zu 4 Stunden 9,00 € pro Monat betragen. 1.3 Höchstbeitrag Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Beiträge zu den Betriebskosten und daher abhängig von den Gesamtplatzkosten. Elternbeiträge dürfen nicht unbegrenzt ansteigen. Es ist ein Höchstbeitrag festzulegen, welcher sich an den gebührenfähigen Kosten des Trägers orientiert. Der Höchstbeitrag darf die Platzkosten abzüglich der institutionellen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht übersteigen. 2 Staffelung von Elternbeiträgen Die Elternbeiträge sind zu staffeln. Damit ist die Erhebung eines einheitlichen Elternbeitrages von den Eltern vom Grundsatz her ausgeschlossen. Die im § 17 Abs. 2 KitaG genannten Staffelnkriterien sind Mindestanforderungen an die Staffelung von Elternbeiträgen. Demnach sind diese gemäß dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Träger von Einrichtungen können darüber hinausgehende Staffelnkriterien, wie z. B. Staffelung nach dem Alter der Kinder, festlegen.

Synopse (Entwurf)

Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming seit dem 5. November 2015	Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming – Neu
2.1 Staffelung nach dem Elterneinkommen Bei der Ausgestaltung der Staffelstufen nach dem Elterneinkommen haben die Träger der Einrichtungen einen großen Spielraum. Der Gesetzgeber gibt keine ausdrücklichen Grenzen vor. Um dem Kriterium der Sozialverträglichkeit gerecht zu werden, ist eine Staffelung von 6 Staffelstufen nicht zu unterschreiten. Zu bedenken ist, dass eine geringe Anzahl von Staffelstufen große Stufensprünge zur Folge haben können. So könnte ein geringfügig höheres Einkommen zu einem deutlich erhöhten Elternbeitrag führen. Bei der Ausgestaltung der Staffelstufen hinsichtlich des Elterneinkommens wird die Anwendung der Kostenbeitragstabelle der Kostenbeitragsverordnung⁴ empfohlen. 2.2 Staffelung nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder Die Staffelung hat nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder zu erfolgen, da für jedes einzelne Kind Aufwendungen entstehen. Demnach ist die Sozialverträglichkeit gegeben, wenn nicht nur die in	2.1 Staffelung nach dem Elterneinkommen Bei der Ausgestaltung der Staffelstufen nach dem Elterneinkommen haben die Träger der Einrichtungen einen großen Spielraum. Der Gesetzgeber gibt keine ausdrücklichen Grenzen vor. Um dem Kriterium der Sozialverträglichkeit gerecht zu werden, ist eine Staffelung von 6 Staffelstufen nicht zu unterschreiten. Je mehr Staffelstufen die Kostenbeitragsgestaltung enthält, desto geringer sind die Stufensprünge, was dem Gebot der Sozialverträglichkeit am nächsten kommt. Somit wird verhindert, dass ein geringfügig höheres Einkommen zu einem deutlich höheren Elternbeitrag führt. Die Kostenbeitragserhöhung je Staffelstufe muss unter der Einkommenserhöhung je Staffelstufe liegen. Dieser Grundsatz gilt auch bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern. Bei der Ausgestaltung der Staffelstufen hinsichtlich des Elterneinkommens wird die Anwendung der Kostenbeitragstabelle der Kostenbeitragsverordnung⁵ empfohlen. 2.2 Staffelung nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder Die Staffelung hat nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder zu erfolgen, da für jedes einzelne Kind Aufwendungen entstehen. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder der Beitragspflichtigen, für die Kindergeld bezogen oder ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird oder für Kinder, die außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten. Demnach ist die Sozialverträglichkeit gegeben, wenn nicht nur die in

⁵ Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe vom 01.10.2005 (BGBl. I S. 2907), geändert durch Artikel 1 der VO vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4040)

Synopse (Entwurf)

Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming seit dem 5. November 2015	Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming – Neu
Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege betreuten Kinder, sondern auch weitere unterhaltsberechtigten Kinder berücksichtigt werden. Bei höherer Kinderzahl muss der Elternbeitrag bei gleichem Einkommen niedriger sein als bei weniger Kindern. 2.3 Staffelung nach dem vereinbarten Betreuungsumfang Die Höhe des Betrages bemisst sich nach der Anzahl der Betreuungsstunden, für die ein Rechtsanspruch festgestellt wurde.	Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege betreuten Kinder, sondern auch weitere unterhaltsberechtigten Kinder berücksichtigt werden. Bei höherer Kinderzahl muss der Elternbeitrag bei gleichem Einkommen niedriger sein als bei weniger Kindern. Der Elternbeitrag sinkt pro Kind nicht unter den Mindestbeitrag. Für die Erhebung von Elternbeiträgen dürfen maximal 60 %⁶ des Einkommens über der zumutbaren Einkommensgrenze eingesetzt werden. Dabei ist zu beachten, dass dies nicht je Kind zu betrachten ist, sondern in der Gesamtheit aller zu berücksichtigenden unterhaltsberechtigten Kinder. 2.3 Staffelung nach dem vereinbarten Betreuungsumfang Die Höhe des Betrages bemisst sich nach der Anzahl der Betreuungsstunden, die im Rahmen des festgestellten Rechtsanspruchs vertraglich vereinbart wurden. Unter Beachtung der Regelung zum Mindestbeitrag sind die Elternbeiträge nach den unterschiedlichen Betreuungsumfängen zu staffeln. Es sind mindestens zwei Stufen auszuweisen: • in den Altersstufen Kinderkrippe und Kindergarten eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden und für eine längere Betreuungszeit mehr als 6 Stunden und • für Kinder im Grundschulalter eine Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden und für eine längere Betreuungszeit mehr als 4 Stunden.

⁶ In Anlehnung der Anwendung des § 90 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 87 SGB XII

Synopse (Entwurf)

Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming seit dem 5. November 2015	Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming – Neu
2.4 Staffelung nach dem Alter des Kindes Weiterhin kann eine Staffelung nach dem Alter des Kindes erfolgen. Dabei ist zu unterscheiden: • Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, • Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung und • Kinder im Grundschulalter. 3 Grenzen der Staffelung 3.1 Mindestbeitrag Die Elternbeiträge müssen sozialverträglich sein (§ 17 Absatz 2 KitaG). Für die Feststellung der Sozialverträglichkeit gelten nach § 90 Abs. 4 SGB VIII die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII. Nach § 85 SGB XII kann auch bei einem Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze eine Kostenbeteiligung verlangt werden, soweit Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden. Die für die Eltern zumutbare Belastung ergibt sich also durch die Feststellung der häuslichen Ersparnis, die durch die Kita-Betreuung entsteht. Diese häusliche Ersparnis haben die Eltern selbst zu tragen. Grundlage für die Ermittlung der häuslichen Ersparnis sind die derzeit gültigen Regelsätze nach dem SGB II, d. h. für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren 234,00 € und für Kinder von 6 bis unter 14 Jahren 267,00 €.	2.4 Staffelung nach dem Alter des Kindes Weiterhin ist eine Staffelung nach dem Alter des Kindes zu empfehlen. Dabei kann unterschieden werden in: • Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, • Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung und • Kinder im Grundschulalter. Alternativ können auch Krippe und Kindergarten zusammengefasst werden. Ab dem 1. August 2018 „darf kein Elternbeitrag erhoben werden, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (Elternbeitragsbefreiung).“⁷ Dies ist entsprechend in der Satzung bzw. Beitragsordnung zu vermerken.

⁷ Laut § 17a KitaG

Synopse (Entwurf)

Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming seit dem 5. November 2015	Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming – Neu
Die Ermittlung des Mindestbeitrages für die einzelnen Altersstufen ist der Anlage 2 zu entnehmen. 3.2 Höchstbeitrag Die Elternbeiträge sind gem. § 17 Abs. 1 KitaG Beiträge zu den Betriebskosten und daher abhängig von den Gesamtplatzkosten. Elternbeiträge dürfen nicht unbegrenzt ansteigen. Es ist ein Höchstbeitrag festzulegen, welcher sich an den gebührenfähigen Kosten des Trägers orientiert. Der Höchstbeitrag darf die Platzkosten abzüglich der institutionellen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht übersteigen. 4 Zuschuss für das Mittagessen Der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld)⁵ ist vom jeweiligen Träger zusätzlich zum Elternbeitrag festzulegen und von den Eltern zu zahlen. Teil III Herstellung des Einvernehmens 1 Allgemeines Die Herstellung des Einvernehmens ist eine formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit einer Gebührensatzung bzw. Beitragsordnung (Anlage 1). Der Träger der Einrichtung und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gleichberechtigte Verhandlungspartner. Die Herstellung des Einvernehmens bedeutet, dass beide Beteiligte mit	3 Zuschuss für das Mittagessen Der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld)⁸ ist vom jeweiligen Träger zusätzlich zum Elternbeitrag festzulegen und von den Eltern zu zahlen. Teil III Herstellung des Einvernehmens 1 Allgemeines Die Herstellung des Einvernehmens ist eine formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit einer Elternbeitragssatzung bzw. Beitragsordnung (Anlage 3). Der Träger der Einrichtung und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gleichberechtigte Verhandlungspartner. Die Herstellung des Einvernehmens bedeutet, dass beide Beteiligte mit

⁸ Laut § 17 Abs. 1 KitaG

Synopse (Entwurf)

Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming seit dem 5. November 2015	Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming – Neu
dem Ergebnis einverstanden sind. 2 Verfahren Zur Herstellung des Einvernehmens legt der Träger der Einrichtung die Gebührensatzung bzw. Beitragsordnung der Elternbeiträge dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor. Dies hat auch zu erfolgen, sobald eine Änderung seiner Festlegungen in der bestehenden Satzung bzw. Beitragsordnung bezüglich der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge erfolgt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft die Satzung bzw. Beitragsordnung hinsichtlich der Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge. Sollten Abweichungen zu den Grundsätzen bestehen, sind diese vom Träger der Einrichtung zu begründen, damit eine Einzelfallentscheidung im Jugendhilfeausschuss getroffen werden kann. Sofern sich ein freier Träger an die Satzung des kommunalen Trägers am Belegenheitsort der Kindertagesstätte anlehnt, teilt er dies dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit. Teil IV Inkrafttreten Diese Grundsätze treten mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze in der Fassung vom 14.05.2008 in	dem Ergebnis einverstanden sind. 2 Verfahren Zur Herstellung des Einvernehmens legt der Träger der Einrichtung die Elternbeitragssatzung bzw. Beitragsordnung der Elternbeiträge sowie die Platzkostenkalkulation dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor. Dies hat auch zu erfolgen, sobald eine Änderung seiner Festlegungen in der bestehenden Satzung bzw. Beitragsordnung bezüglich der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge erfolgt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft die Satzung bzw. Beitragsordnung hinsichtlich der Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge. Für die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen ist der Träger an die Einhaltung der Gesetze gebunden, die u. a. Regelungen zur Sozialverträglichkeit und Staffelungskriterien im KitaG beinhalten. Darüber hinaus hat der Träger einen Gestaltungsspielraum. Sollten Abweichungen zu den Grundsätzen bestehen, sind diese vom Träger der Einrichtung zu begründen, damit eine Einzelfallentscheidung im Jugendhilfeausschuss getroffen werden kann. Sofern sich ein freier Träger an die Satzung des kommunalen Trägers am Belegenheitsort der Kindertagesstätte anlehnt, teilt er dies dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit. Das Einvernehmen wird befristet erteilt. Teil IV Inkrafttreten Diese Grundsätze treten mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze in der Fassung vom 5. November

Synopse (Entwurf)

Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming seit dem 5. November 2015	Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming – Neu
Verbindung mit dem Beschluss über die Rechtmäßigkeit der Grundsätze vom 03.09.2009 außer Kraft. Anlagen Prüfbogen Ermittlung des Mindestbeitrages	2015 außer Kraft. Anlagen Anlage 1 – Mindesteinkommensgrenzen Anlage 2 – Ermittlung des Mindestbeitrages Anlage 3 – Prüfbogen